

# Zur rechtlichen Qualifikation der Haushaltungskassen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **114 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21113>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sigkeit der Armee ging alsbald ihr unwiderruflicher Abfall hervor. Damit war der Sieg des Umsturzes gesichert. Einige Truppenteile kämpften einen verlorenen Kampf (z. B. Kadetten, Junker).

Durch die schweren Niederlagen an der Front vorbereitet, durch den teils schicksalhaften, teils verschuldeten Abfall des Heeres gesichert, zog die sozialistische Revolution ins Taurische Palais ein, allerdings nur für sieben Monate, um dann einer noch extremeren Linksbewegung für immer Platz zu machen.

Schluß folgt.

## Zur rechtlichen Qualifikation der Haushaltungskassen

### *Zwei grundlegende Entscheide der eidgenössischen Rekurskommission*

In zwei interessanten Entscheiden vom 24. Februar 1948 hat sich die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung über den rechtlichen Charakter der Haushaltungskassen und deren zulässige Verwendungsmöglichkeiten ausgesprochen. Den beiden streitigen Fällen lagen folgende Tatbestände zugrunde:

Im Fall A. hatte der Kommandant einer Tessiner Einheit sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die während des Aktivdienstes der Kompagnie angehört hatten, zu einer im Dezember 1945 stattfindenden Erinnerungsfeier eingeladen, bei welcher Gelegenheit ihnen die Erinnerungsurkunde an den Aktivdienst überreicht wurde. Für die Bezahlung des den erschienenen Wehrmännern gebotenen Essens: 276 Gedecke zu je 5 Fr., gesamthaft 1380 Fr., wurde der gesamte Bestand der Haushaltungskasse aufgebraucht. – Im Fall E. hatte der Kommandant eines Tessiner Zerstörungsdetachements nach Abschluß des Aktivdienstes den Rest der Haushaltungskasse unter die Angehörigen seines Detachements verteilt, und zwar an 293 Mann je 3 Fr., gesamthaft 879 Fr. In beiden Fällen hat das Oberkriegskommissariat die vorgenommene Belastung der Haushaltungskassen beanstandet und von den beiden Kommandanten die Rückzahlung der betreffenden Beträge gefordert.

I. Vorerst war in beiden Fällen Klarheit zu schaffen über die rechtliche Qualifikation der Haushaltungskassen; es war die Frage zu beantworten, *inwieweit* die Mittel der Haushaltungskassen als *Bundesgelder* zu gelten haben, das heißt ob und in welchem Umfang die vom Oberkriegskommissariat geltend gemachte Rückforderung als Anspruch des Bundes zu betrachten sei. Das Dienstreglement, das die Haushaltungskassen in Ziffer 135 ff. regelt, gibt auf diese Frage keine Auskunft. Es wurde deshalb das Oberkriegskommissariat gebeten, ein Gutachten darüber zu erstellen, in welchem durchschnittlichen Verhältnis die Bundesgelder und die Gelder der verschiedenen andern Herkünfte der Haushaltungskassen zu einander stehen. Neben der Ermittlung dieser durchschnittlichen Erfahrungswerte wurde das Oberkriegskommissariat auch ersucht, die genaue Zusammensetzung der beiden in Frage stehenden Kassen zu ermitteln. Das Oberkriegskommissariat nannte in seiner Antwort folgende durchschnittliche Verhältniszahlen für 7 Inf.Rgt. (1943) und 20 Einheiten der ganzen Armee (1944):

Bundesgelder .....	99.50 = 99½ %
Übrige Gelder .....	— .50 = ½ %

Zu den Bundesgeldern gehören namentlich die verschiedenen Verpflegungsvergütungen, die Bürokostenentschädigungen und die Anteile an Gewinnen anderer Haushaltungskassen, während die übrigen Gelder entweder dem Mann selber gehören (Soldabzüge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen usw.) oder aber ohne Leistungen des Mannes zustande gekommen sind. – Die für die beiden in Diskussion stehenden Haushaltungskassen errechneten Verhältniszahlen bewegen sich ebenfalls innerhalb diesen Erfahrungswerten.

Angesichts des vollkommen belanglosen Anteils von Nicht-Bundesgeldern in den Haushaltungskassen kam die Rekurskommission zum Schluß, *daß es sich bei den Mitteln der Haushaltungskassen praktisch um Bundesvermögen handelt.*

2. Die Frage der Zulässigkeit der in den Fällen A und E vorgenommenen Verwendung von Mitteln der Haushaltungskassen war in jedem Fall gesondert zu prüfen. Grundlegend ist dafür Ziffer 135 des Dienstreglements, wo die Verwendung von Mitteln der Haushaltungskassen nur zu folgenden Zwecken zugelassen wird:

- für die Verpflegung der am Truppen-Haushalt Beteiligten,
- für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, für die nicht der einzelne Mann haftbar ist,
- für die Förderung der Ausbildung in und außer Dienst,
- für das Wohl bedürftiger Angehöriger der Einheit,
- für andere Ausgaben der Einheit (z. B. Kranzspenden), unter Ausschluß aller Festlichkeiten.

a. Das letztgenannte Verbot der Inanspruchnahme von Mitteln der Haushaltungskassen für Festlichkeiten ist während des Aktivdienstes ziemlich weitherzig interpretiert worden; erst die am 16. Januar 1946 vom Oberkriegskommissariat gestützt auf eine Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 10. Januar 1946 erlassene A.W. 70 verbot in Ziffer 15 eine derartige Verwendung schlechthin. Da sich der Fall A vor dem Erlaß der A.W. 70 zugetragen hatte, war er nach der vorher maßgebenden Praxis zu beurteilen. In Anlehnung an die vom Oberkriegskommissariat in verschiedenen frühern Fällen befolgten Grundsätze entschied die Rekurskommission den Fall A dahingehend, daß zwar die Rückerstattungspflicht grundsätzlich bejaht, daß aber *ein Teilbetrag von 500 Fr. zu Lasten der Haushaltungskasse toleriert wurde.* Hptm. A. hatte somit nur die Differenz zwischen den Gesamtkosten des Essens und dem tolerierten Anteil von 500 Fr. zurückzuerstatten.

b. Eindeutiger lagen die Verhältnisse im Fall E. In der genannten Ziffer 135 des Dienstreglements wird ausdrücklich bestimmt, daß Rückzahlungen von Mitteln der Haushaltungskassen nur dann zulässig sind, wenn Soldabzüge stattgefunden haben. Solche werden von Hptm. E. aber nicht behauptet; dieser begründete sein Vorgehen einzig damit, daß der Mannschaft in den Jahren 1942 bis 1945 jeweils am Entlassungstag keine Mundportionsvergütungen gewährt worden seien. Die Rekurskommission hat hier jedoch entschieden, daß *die Nichtausrichtung von Mundportionsvergütungen am Tag der Entlassung einem Soldabzug nicht gleichzusetzen sei.* Die Verteilung des Haushaltungskassen-Überschusses auf die Angehörigen des Detachements stehe deshalb im Widerspruch zum klaren Wortlaut der Ziffer 135 des Dienstreglements. Aus diesen Gründen wurde die Rückforderung des Oberkriegskommissariats im Fall E. vollumfänglich bestätigt.

Dr. K.